

4.8 Schifffahrt

4.8.1 Ziele

Die Schifffahrt besteht aus öffentlichem und privatem Schiffsverkehr und wird hauptsächlich für Freizeitwecke genutzt. Von Bedeutung ist zudem der umweltfreundliche Transport von Massengütern auf dem Wasserweg (vgl. Pt. 4.6). Seequerende Schifffahrtslinien, die Wohn- und Arbeitsgebiete verbinden, sind weiterhin ganzjährig zu betreiben; die Einbindung in das Bahn- und Busnetz ist sicherzustellen. Allgemein

Die Gewässer erfüllen vielfältige Funktionen (vgl. Pt. 3.4.1) und sind einem hohen Nutzungsdruck ausgesetzt. Damit die Qualität und die Funktionen der Gewässer nachhaltig gesichert werden können, soll grundsätzlich auf eine Nutzungsintensivierung verzichtet werden.

4.8.2 Karteneinträge

Von kantonaler Bedeutung sind die Autofähre Horgen–Meilen, die übrigen in der Richtplan-karte festgelegten seequerenden Schifffahrtslinien auf dem Zürich- und dem Greifensee sowie die zugehörigen Schiffsanlegestellen.

4.8.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton sorgt für das Erreichen der Ziele gemäss Pt. 4.8.1 und fördert attraktive umweltschonende Transportketten. Bei den Schiffsanlegestellen der Autofähre Horgen–Meilen sind umwelt- und landschaftsverträgliche Massnahmen zu prüfen, falls ein Rückstau auf dem Strassennetz zu unverhältnismässigen Beeinträchtigungen führen sollte. Aufgaben des Kantons

Bootsliegeplätze, die über den heutigen Bestand hinausgehen, können in Ausnahmefällen, speziell bei Umnutzungen von bisher industriell genutzten Liegenschaften am Seeufer, zugelassen werden. Auf dem Zürichsee sind – gemeinsam mit den Kantonen St. Gallen und Schwyz – Massnahmen zur Konzentration von Bootsliegeplätzen an ökologisch wenig empfindlichen Stellen, unter Abbau bestehender Bojenfelder, zu prüfen. Das Stationieren und Befahren mit Booten auf dem Greifensee und auf dem Pfäffikersee ist in den überkommunalen Schutzverordnungen geregelt. Bootsliegeplätze

b) Regionen

Die Standorte der Hafenanlagen, die Situierung der Bootsliegeplätze sowie Kursschifffahrtslinien von regionaler Bedeutung werden mit den regionalen Richtplänen festgesetzt. Zur landschaftlichen Einordnung der Anlagen sind entsprechende Anforderungen festzulegen (vgl. Pt. 3.4.3 b). Aufgaben der Regionen